



Telefon 233 – 24483 Telefax 233 – 24506	Schul- und Kultusreferat Fachabteilung 5
--	--

**Satzung über den Besuch der Kooperationseinrichtungen und Kindertagesstätten der Landeshauptstadt München
(Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättensatzung)**

**Satzung über den Besuch der Tagesheime der Landeshauptstadt München
(Tagesheimsatzung)**

Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Kindertageszentren, Kooperationseinrichtungen, Kindertagesstätten und Tagesheime (Kindertageseinrichtungengebührensatzung)

Satzung über die Gebühren für die Schulmensa im Schulzentrum Perlach-Nord der Landeshauptstadt München (Schulmensagebührensatzung)

Satzung über die Gebühren für den Besuch der Städtischen Willy-Brandt-Gesamtschule München

Keine Gebührenerhöhungen bei Kindertageseinrichtungen
Antrag Nr. 02-08/ A 02837 der Stadtratsfraktion der CSU vom 18.01.06

Kindergartenfreibeträge bei Gebühren für städtische Kindertagesstätten erhöhen
Antrag Nr. 02-08/ A 02753 der PDS vom 18.11.05

Kostenloses und verpflichtendes Kindergartenjahr – Kostenloser Kindergartenbesuch
Antrag Nr. 02-08/ A 03101 der FDP vom 13.06.06

Keine weiteren Gebührenerhöhungen für die städtischen Kindertagesstätten im neuen „5-Jahres-Sparplan“ für die Jahre 2007 – 2011
Antrag Nr. 02-08/ B 769 des Bezirksausschusses des 20. Stadtbezirkes Hadern vom 23.11.05

Altersbeschränkung bei Kindergartenanmeldungen
Antrag Nr. 2053 des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen vom 11.05.04

Sitzungsvorlagen Nr. 02 – 08/V 08374

Anlagen

1. Satzung über den Besuch der Kooperationseinrichtungen und Kindertagesstätten der Landeshauptstadt München (Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättensatzung)
2. Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Kindertageszentren, Kooperationseinrichtungen, Kindertagesstätten und Tagesheimen (Kindertageseinrichtungengebührensatzung)
3. Satzung über den Besuch der Tagesheime der Landeshauptstadt München (Tagesheimsatzung)
4. a) Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Schulmensa im Schulzentrum Perlach-Nord der Landeshauptstadt München (Schulmensagebührensatzung) und b) Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Städtischen Willy-Brandt-Gesamtschule München
5. Antrag Nr. 02-08/ A 02837 der Stadtratsfraktion der CSU vom 18.01.06

Kommentierte Version des Satzungsbeschlusses GKB

Leider mussten wir feststellen, dass etliche unserer Argumente aus den Stellungnahmen offenbar missverstanden wurden. Wir wollen daher versuchen, mit dem vorliegenden Dokument unsere Position auf einfache Weise nochmals darzustellen.

Links finden Sie den jeweiligen Originaltext in Kopie und rechts finden Sie unseren Kommentar sowie nützliche Grafiken und Informationen.

Seite 2: Kommentierter Satzungsbeschluss des GKB für den Schulausschuss 18.Juli 2006

6. Antrag Nr. 02-08/ A 02753 der PDS vom 18.11.05
7. Antrag Nr. 02-08/ A 03101 der FDP vom 13.06.06
8. Antrag Nr. 02-08/ B 769 des Bezirksausschusses des 20. Stadtbezirkes Hadern vom 23.11.05
9. Antrag Nr. 2053 des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen vom 11.05.04
10. Mitteilung an die Elternvertretungen vom 05.05.2006
11. Stellungnahmen Eltern/ Elternvertretungen

Beschluss des Schulausschusses des Stadtrats vom 18.07.2006 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

+
Vorbemerkung
Das Bayerische Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege und zur Änderung anderer Gesetze - Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und Änderungsgesetz (BayKiBiG und ÄndG) ist zum 1.8.2006 in Kraft getreten. Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBay-KiBiG) vom 5.12.2005 regelt weitere Einzelheiten im Zusammenhang mit dem neuen bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz. Damit wird es notwendig, die einschlägigen Satzungen über den Besuch bzw. die Gebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen zu überarbeiten und fortzuschreiben.
Die beabsichtigten Änderungen sind in der Mitteilung an die Elternvertretungen vom 6.5.2006 (Anlage 10) dargestellt.
Zu dieser Mitteilung liefen bis zum 9.6.2006 Stellungnahmen von 62 Elternvertretungen und dem Gemeinsamen Elternbeirat der städtischen Kinderkrippen (GEbKri), dem Gemeinsamen Kindergarten- und Kooperationseinrichtungsbereich (GKB) und dem Gemeinsamen Elternbeirat der Horte und Tagesheime (GEBHT) ein. Sämtliche bis zur Drucklegung eingegangenen Stellungnahmen sind dem Beschlussentwurf beigelegt (Anlage 11). Darüber hinaus haben sich auch einzelne Eltern an das Referat gewandt.
Ferner haben die Stadtratsfraktion der CSU am 18.01.2006 den als Anlage 5 beigelegten Antrag Nr. 02-08/ A 02837, die PDS am 18.11.2005 den als Anlage 6 beigelegten Antrag Nr. 02-08/ A 02753 und die FDP am 13.06.2006 den als Anlage 7 beigelegten Antrag Nr. 02-08/ A 03101 gestellt. Schließlich haben der Bezirksausschuss des 20. Stadtbezirkes Hadern am 23.11.2005 den in Anlage 8 beigelegten Antrag Nr. 02-08/ B 00769 und der der Bezirksausschuss des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen am 11.05.2004 den als Anlage 9 beigelegten Antrag Nr. 2053 gestellt.

Wir möchten zunächst darauf hinweisen, dass es konstruktiver gewesen wäre, die Elternvertreter bereits zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt in die Gestaltung der neuen Satzungen einzubinden.

Der GKB hat im Vorfeld versucht, mit der SPD-Fraktion und dem Schulreferat die größten Kritikpunkte der Eltern an der bestehenden Satzung zu diskutieren. Leider sind unsere Vorschläge nicht berücksichtigt worden.

Leider haben die Elternvertretungen die Satzungsentwürfe erst nach dem 8. Mai 2006 erhalten. Die Verteilung von Dokumenten in Papierform über den Verteiler hatte sich bereits in der Vergangenheit als oftmals langsam und nicht immer zuverlässig erwiesen.

Manche Elternvertretungen haben die Satzungsentwürfe niemals bekommen und da die Ausgabe der Unterlagen trotz Forderung des GKBs leider nicht gegen Unterschrift und mit Datum erfolgte, lässt es sich nun nicht mehr nachvollziehen, wo genau diese fehlenden Unterlagen verblieben sind.

Die Elternbeiräte, die den Satzungsentwurf bekommen haben, haben oftmals kritisiert, dass die Stellungnahme in den Pfingstferien abzugeben war.

Positiv anmerken möchten wir hier, dass den Kindergartenelternbeiräten noch eine Verlängerung für die Abgabe der Stellungnahmen bis zum 9.6.2006 eingeräumt wurde und dass diese Fristverlängerung auf unseren Wunsch hin an alle Einrichtungen weitergegeben wurde.

Seite 3: Kommentierter Satzungsbeschluss des GKB für den Schulausschuss 18.Juli 2006

Im BayKiBiG werden nunmehr für alle Kindertageseinrichtungen in Bayern gesetzliche Regelungen eingeführt. Die Bestrebungen der Landeshauptstadt München, die Regelungen für den Besuch der gesetzlich anerkannten städtischen Kindertageseinrichtungen und die Gebührenfestsetzung für diesen Besuch soweit als möglich und sinnvoll zu vereinheitlichen, werden damit sehr wesentlich unterstützt. Die bisherigen Gebührensatzungen für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, der städtischen Kooperationseinrichtungen und der städtischen Kindertagesstätten und Tagesheime können damit zu einer städtischen Kindertageseinrichtungengebührensatzung zusammengefasst und fortgeschrieben werden. Für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen, die den Besuch der dieser Einrichtungen regeln, empfiehlt sich aufgrund der unterschiedlichen Angebote eine solche Vereinheitlichung nicht. In Abstimmung mit dem Sozialreferat wird daher in dieser Vorlage die Stellungnahme des GebKri zur Kindertageseinrichtungengebührensatzung, soweit sie die städtischen Kinderkrippen betrifft, mit aufgenommen und die Stellungnahme des Sozialreferats hierzu mit einbezogen. Selbstverständlich werden Fortschreibungen dieser Kindertageseinrichtungengebührensatzung zusammen erarbeitet und künftig dem Stadtrat in einer gemeinsamen Vorlage zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Da die in den Anschreiben geäußerten Kernanliegen mehrfach wiederkehren, wird im Folgenden auf diese in den wesentlichen Punkten eingegangen. Von einer generellen Erläuterung der einzelnen Bestimmungen kann abgesehen werden, zumal sehr viele Regelungen unverändert bleiben können. Zudem werden ohnehin von den Elternvertretungen weit überwiegend die Änderungen in den Satzungen angesprochen, so dass die Erläuterungen in gebotener Ausführlichkeit ausdrücklich darauf abgestellt werden können. Für den Vollzug sind umfassende Informationen für die Eltern und das Erziehungspersonal in Vorbereitung. Diese werden bei derzeit möglichen Erkenntnisstand in zunächst eher regelmäßigen Abständen fortzuschreiben sein. Neben den bis jetzt noch nicht möglichen Erfahrungen aus dem Vollzug ist hierfür auch zu berücksichtigen, dass auch seitens des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen noch sehr regelmäßiger Weiterentwicklungsbedarf in Form üblicher Bekanntmachungen publiziert wird.

Von Elternvertretungen wurden auch Schreibfehler in einzelnen Satzungsbestimmungen angesprochen und durch Nachfragen redaktionelle Hinweise gegeben. Für die daraus ersichtliche, sehr intensive Durcharbeit der Entwürfe ist im ~~besonderen~~ den Elternvertretungen an der Kindertagesstätte Camerloherstr. 108 und der Kooperations-einrichtung Lucia-Popp-Bogen 27 zu danken.

Teil A: Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättensatzung

1. Platzvergabe (§§ 1 – 5)

Bei Kooperationseinrichtungen erfolgt eine Dringlichkeitsprüfung nur einmalig bei der Aufnahme von Kindern in die Kinderkrippe. Spätere Änderungen sind nicht mehr relevant.

Bei anderen Einrichtungen als Kooperationseinrichtungen ist das Auswahlverfahren

Warum erfolgt hier eine Unterscheidung von KoOps und Kindertagesstätten?

Bei KoOps wird nicht überprüft, ob die Familie den Platz noch benötigt, beim Wechsel von Kinderkrippe zu Kindergarten muss die Familie dies nachweisen.

Seite 4: Kommentierter Satzungsbeschluss des GKB für den Schulausschuss 18.Juli 2006

jeweils neu durchzuführen. Dies dürfte insbesondere für die Eltern von Hortkindern von Bedeutung sein. Bei den relativ häufigen Kombinationen Kindergarten-Hort in städtischen Kindertagesstätten wäre sonst automatisch allen bereits im Kindergarten betreuten Kindern – auch von zwischenzeitlich nicht mehr berufstätigen Eltern – der Vorrang einzuräumen. Andere Kinder, deren Eltern beide voll berufstätig sind und bei denen eine nachweisliche Betreuungsnotwendigkeit besteht, müssten u.U. deshalb abgelehnt werden. Dies ist für den Wechsel zwischen Kindergarten und Hort, die zum Teil nicht einmal im selben Gebäude sind und im Gegensatz zu Kooperationseinrichtungen auch in der Gruppenstruktur in der Regel getrennt sind, weder sinnvoll noch allgemein vermittelbar.

Auf Anregung von Eltern wurde die Regelung zur Aufnahme bei Hortkindern überdacht. Trotz des begründeten Anliegens von Hortleitungen, allen Kindern eine realistische Chance auf einen Hortplatz zu geben, wird nach Überprüfung der Regelung nicht mehr daran festgehalten. Die Argumente des Elternbeirats der Kindertagesstätte Waldschulstr. 20, gegen die vorgesehene Regelung Kinder der 2. Grundschulklasse, die während des gesamten 1. Schuljahres erfolglos für einen Hortplatz vorgemerkt waren, mit Rangstufe 1 vorrangig zu Beginn ihres 2. Schuljahres aufnehmen zu können, haben überzeugt.

Der Geschwistervorrang ist in der Neufassung der Satzung nicht vergessen worden. Er ist nicht nur erhalten geblieben, sondern vielmehr noch verstärkt worden. Während bisher der Geschwistervorrang nur im Rahmen der Dringlichkeitsstufe b eine Rolle spielte, ist er nunmehr bei allen Dringlichkeitsstufen zu beachten (§ 5 Abs. 1 der Satzung.) Dem Anliegen des Elternbeirats der Kindertagesstätte Münsingerstraße 17 ist damit entsprochen.

Die Entscheidung, wann eine besondere Notlage gemäß den Regelungen der Satzung vorliegt, liegt bei der Leitung der Einrichtung (§ 7 der Satzung). Dies entspricht dem Vorschlag des Hortelternbeirats der Kindertagesstätte an der Droste-Hülshoff-Str. 3.

Plätze, für die Belegrechte bestehen, stehen von vornherein nicht für die öffentliche Vergabe zur Verfügung. Ihre Vergabe regelt sich nicht nach der Satzung. Der Hinweis in der Satzung hat lediglich klarstellende Bedeutung.

Die Landeshauptstadt München hat für bestimmte Körperschaften und Firmen in bestimmten Einrichtungen Belegrechte eingeräumt. Diese wurden nur dann gewährt, wenn insgesamt durch den Belegrechtsinhaber mehr als doppelt so viele Plätze geschaffen wurden, als durch Belegrechte in Anspruch genommen werden. Ohne die finanziellen Leistungen der Belegrechtsinhaber gäbe es diese Einrichtungen also überhaupt nicht. Im Gegenzug für die Errichtung der Einrichtung wurde von der Stadt ein Belegungsrecht von 50% minus einem Platz der zusätzlich geschaffenen Plätze eingeräumt. Denkbar ist auch, dass ein Unternehmen durch sein finanzielles Engagement an einem Standort mit hohem Bedarf nach der Wahl der Stadt viele Plätze geschaffen hat und hierfür eine begrenzte Zahl (50% minus 1 Platz) an Belegrechten in verschiedenen anderen Einrichtungen erhält. Dies ist insbesondere für Unternehmen mit mehreren Standorten denkbar. Über die Einräumung von Belegrechten entschei-

Kommentar siehe vorherige Seite

Seite 5: Kommentierter Satzungsbeschluss des GKB für den Schulausschuss 18.Juli 2006

det jeweils der Stadtrat.

Für Münchner Horte und Tagesheime dürfte die Regelung in § 4 Abs. 1 keine Bedeutung haben. Im Rahmen der verfügbaren Plätze können nur Münchner Kinder aufgenommen werden. Nicht-Münchner Kinder können nur dann aufgenommen werden, wenn es keine Anmeldungen für Münchner Kinder gibt. Bisher sind allerdings keine freien Plätze in Horten und Tagesheimen zu erwarten. Sollte es trotzdem im Einzelfall, z.B. in Tagesheimen zur Aufnahme eines Nicht-Münchner-Kindes gekommen sein, hätte ein Widerruf nach Unterrichtsbeginn keine direkte Auswirkung auf den Gast-schulantrag. Zu diesem Zeitpunkt läge bereits ein andererweitiger Gast-schulgenehmigungsgrund (Integration in die Klasse) vor. Bei einem Widerruf des Platzes vor Unterrichtsbeginn wird keine Schutzwürdigkeit gesehen. Ein Kind aus dem Umland hat jederzeit die Möglichkeit seine Sprengelschule zu besuchen.

Abweichende Aufnahmezeiten (§ 4 Abs. 2) sind seltene Ausnahmen in besonders begründeten Einzelfällen ohne generelle Auswirkungen für die Einrichtung bzw. für die Gesamtheit der Einrichtungen. Es handelt sich insbesondere nicht um Änderungen der allgemeinen Öffnungs- und Schließzeiten, die eine Mitwirkung des Elternbeirats gemäß Art. 14 BayKiBiG erforderlich machen würden. Bereits der Umstand, dass die Entscheidung dem Referat vorbehalten ist, unterstreicht, dass es sich um extreme Ausnahmefälle handelt. Diskutiert wurde z.B. die Aufnahme von Schulkindern von Polizei-kräften in den Pfingstferien, bei denen wegen der Fußball-Weltmeisterschaft Urlaubssperre bestand und die deshalb keine anderweitige Möglichkeit zur Betreuung ihrer Kinder hatten. Häufigster Fall sind jedoch Situationen, in denen die Betreuungsperson plötzlich verstorben ist bzw. aufgrund schwerer Krankheit kurzfristig an der Übernahme der vollständigen Betreuung gehindert ist. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass es sich um einzelne Härtefälle handelt, d.h. dem Elternbeirat dürfen die personenbezogenen Daten des einzelnen Kindes ohnehin nicht mitgeteilt werden. Der Wunsch einer Elternvertretung, die Leitungen der Einrichtungen zu ermächtigen, in besonderen Notlagen, von den Satzungsvorgaben im Einzelfall vorübergehend abzuweichen, ist insoweit schon seit langem bewährte Übung, als das Schulreferat auf Vorschlag der Leitung die erforderliche Zustimmung erteilt.

Platzkontingente sind in § 2 und 3 definiert. Für die Horte sind § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 von Bedeutung. Unter anderem ist hier der Vorrang der Sprengelkinder vor Gast-schülern enthalten.

Die Regelung in § 5 Abs. 1 (Überschneidung) ist gegenüber den bisherigen Regelungen unverändert. Es handelt sich um das Maß der zeitlichen Überschneidung. Entscheidend ist damit nicht, wie viele Stunden Eltern insgesamt berufstätig sind, entscheidend ist die Lage ihrer Tätigkeit. Bei einer Berufstätigkeit von z.B. 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr ist die Überschneidung mit der Hortöffnungszeit deutlich geringer als wenn sie einer Nachmittagstätigkeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr nachgehen würden. Neben der Arbeitszeit wird selbstverständlich auch der Arbeitsweg berücksichtigt.

Die Regelung zum Abweichen in begründeten Ausnahmefällen (§ 5 Abs. 3) spricht ausdrücklich die Situation an, dass sonst die Mindestvoraussetzungen nach § 17 AV-BayKiBiG (Personalschlüssel) nicht eingehalten werden könnten. Es kann klar gestellt

Wie wird der Fahrtweg für die Kindergärten berücksichtigt werden?

Seite 7: Kommentierter Satzungsbeschluss des GKB für den Schulausschuss 18.Juli 2006

angesehen werden, da ggf. die konkreten Öffnungszeiten der Einrichtungen für alle Kinder bzw. der Personaleinsatz davon abhängig sind. Es könnte z.B. durchaus sein, dass die Eltern ihr Kind zunächst für Randzeiten anmelden und die Öffnungszeiten entsprechend zu erweitern ist. Wenn dann der Großteil der Eltern ihr Kind zum 1. Quartal abmeldet, müsste die Stadt für die verbleibenden, u.U. nur noch 1 bis 2 Kinder weiterhin die Randzeiten anbieten. Die Entscheidung, ob die verlängerten Öffnungszeiten angeboten werden, kann nur einmal im Jahr getroffen werden. Aus diesem Grund kann auch nur einmal im Jahr eine reguläre Umbuchung, die zu einer Verkürzung führt, akzeptiert werden.

Eine Verlängerung der Buchung wird dagegen durch die Satzung, sofern es dann nicht zu Konflikten mit § 17 AVBayKiBiG kommt, ermöglicht. Es wird sinnvoll sein, dass die Eltern bei Unsicherheiten (z.B. wegen eines noch nicht bekannten Stundenplans der Grundschule) zunächst die durch die Satzung vorgegebenen Mindestzeiten in Anspruch nehmen und ggf. –z.B. nach Bekanntwerden der Schulzeiten- verlängern, Buchungswechsel, die nicht zu einer Verkürzung der bisherigen Buchungszeit führen und sich im Rahmen der Kernzeiten/Öffnungszeiten halten, sind im Rahmen des § 6 Abs. 5 gerade möglich.

Die Landeshauptstadt München hat das Recht die Aufnahme der Kinder davon abhängig zu machen, dass die Eltern ihr auch die Informationen zur Verfügung stellen, die sie benötigt, um eine entsprechende Refinanzierung beim Freistaat Bayern oder bei anderen Gemeinden zu erreichen. Wesentlich ist hier vor allem Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG. Demnach wird über die Gewichtungsfaktoren eine erhöhte Förderung gewährt. Insbesondere wird ein Faktor 4,5 für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder im Sinne von § 53 SGB XII und ein Faktor von 1,3 für Kinder, deren Eltern beide nicht deutschsprachiger Herkunft sind, gewährt. Es kann hier leider noch nicht abschließend festgelegt werden, welche Unterlagen benötigt werden, da dies auch abhängig von davon ist, was der Freistaat Bayern als Nachweis voraussetzt. Insbesondere im 29. Newsletter zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/newsletter/stmas-baykitaq-29.htm) ist dargestellt, welche Nachweise von der Landeshauptstadt München verlangt werden können. Diese Informationen/Belege sind deshalb von der Landeshauptstadt München auch von den Eltern zu fordern, damit bei Bedarf der Nachweis gegenüber der Regierung von Oberbayern erbracht werden kann. Wesentlich sind diese Angaben im Übrigen auch bei der Gruppenbildung, da gemäß § 17 AVBayKiBiG bei Vorliegen von Gewichtungsfaktoren entsprechend mehr Personal anzusetzen ist. Dies bedeutet, dass dann, wenn für Kinder Gewichtungsfaktoren vorliegen, die aber nicht angegeben werden, dies auch zu Lasten der anderen Kinder geht.

Die Forderung, dass die Eltern die Landeshauptstadt München in die Lage versetzen, die personellen Anforderungen entsprechend dem Gesetz korrekt zu berechnen und entsprechende Zuschüsse geltend zu machen, ist ein sachgerechter Grund für die in der Satzung enthaltene Forderung.

Bedeutet dies, dass Kinder mit 4-5 h Buchungszeit problemlos auf über 9h hochbuchen können?

Was passiert, wenn Eltern z.B. ihren Arbeitsplatz verlieren? Müssen/Dürfen die Eltern dann herunterbuchen?

3. Aufnahme (§ 7)

Für Gastkinder sind keine Regelungen vorgesehen. Dies ergibt sich daraus, dass im Nutzerkreis (§ 1 Abs. 2, Abs. 3) nicht nach dem Wohnsitz differenziert wird. Anders ausgedrückt: Ein Umzug führt nicht dazu, dass Kinder automatisch aus der Kindertageseinrichtung ausscheiden. Es handelt sich vielmehr um eine Einzelfallentscheidung gemäß § 13 Abs. 1 f), also um einen Ausschluss. Es wird davon ausgegangen, dass z.B. ein Kind, das erst im Laufe des Schuljahres von München wegzieht und nicht während des Schuljahres einen Hortplatz am neuen Wohnort erhält, wohl in der Regel erst zum Ende des Tageseinrichtungsjahres ausgeschlossen werden würde. Da eine Aufnahme von Kindern, die von Anfang an Nicht-Münchener-Kinder sind, grundsätzlich nicht möglich ist (siehe oben), ist kein Schutz dieses Personenkreises erforderlich. Die ohnehin zur Zeit noch nicht ausreichenden Plätze werden für Münchener Kinder benötigt.

4. Öffnungszeiten, Kernzeiten (§ 8)

Die Kernzeit wird von der Leitung der Einrichtung unter Beachtung der Rechte des Elternbeirats nach Art. 14 BayKiBiG festgelegt. Solange keine anderweitigen Kernzeiten festgelegt sind, gelten die Regelungen der einschlägigen Satzungen. Gerade im Hortbereich wird davon ausgegangen, dass eine rasche einrichtungsbezogene Lösung im Sinne aller Beteiligten sein wird. Dem Anliegen des GEBHT und der Elternbeiräte der Kindertagesstätte Heiterwanger Str. 69 und Robert-Heger-Str. 11 und weiteren ist damit (zum Teil) entsprochen.

Generell bleibt auch weiterhin das Anliegen von Elternvertretungen, gemäß den Vorgaben des Art. 14 BayKiBiG bei der Erstellung des Hauskonzepts, der Festlegung der Öffnungszeiten und von Klausurtagen eingebunden zu sein, verpflichtende Vorgabe. Ein generelles Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrecht wird von den Einrichtungen im Rahmen ihrer Kompetenz auch in Zukunft beachtet werden.

Für das Vorgehen bei Hitzefrei, Unterrichtsausfall etc. ist entscheidend, ob es sich um Zeiten außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung handelt oder nicht. Während der Öffnungszeit können die Kinder grundsätzlich in der Einrichtung betreut werden. Änderungen wirken sich auf die Buchungszeit nur aus, wenn es sich um erhebliche Abweichungen handelt. Hitzefrei bzw. einzelne Unterrichtsausfälle haben hier keinen Einfluss. Nur bei regelmäßigen und erheblichen Abweichungen von der gebuchten Zeit muss eine Anpassung der Buchung erfolgen. Auf § 13 Abs. 1 b) der Satzung wird verwiesen. Zum Anliegen des Elternbeirats der Kindertagesstätte Hermann-Gmeiner-Weg 34 u. a. kann festgehalten werden, dass bei Hitzefrei die Kinder im Rahmen der Öffnungszeiten auch bei ansonsten kürzerer Buchungszeit an solchen Tagen länger betreut werden können.

Die Kernzeit beträgt bei den Horten (so lange nicht im Hauskonzept eine abweichende Regelung getroffen ist) gemäß Art. 21 Abs. 4 Satz 5 BayKiBiG 20 Stunden pro Woche. An den Tagen Montag bis Donnerstag beträgt die Kernzeit 4 ¼ Stunden, am Freitag 3 Stunden. Die Stadt hat damit in Übereinstimmung mit Art. 21 BayKiBiG Min-

Warum Unterscheidung zwischen behinderten und nicht-behinderten Kindern?

Seite 13: Kommentierter Satzungsbeschluss des GKB für den Schulausschuss 18.Juli 2006

Teil B: Kindertageseinrichtungsgebührensatzung

Nicht unerwartet werden in den Eingaben der Elternvertretungen überwiegend kritische Anmerkungen zum Entwurf der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung gemacht. Problematisiert werden vor allem

- der Einkommensbegriff
- die Gebührenstaffelung
- die Geschwisterermäßigung
- das geänderte Erhebungsverfahren (11 oder 12 Raten)
- die Gebührenentwicklung
- das Verpflegungsgeld

In diesem Zusammenhang sind auch die im Betreff aufgeführten Anträge, soweit sie sich auf die Fortschreibung und Vereinheitlichung der Gebührensatzungen für die städtischen Kindertageseinrichtungen beziehen, zu behandeln. Das Sozialreferat hat die Einwendungen des Gemeinsamen Elternbeirats der städtischen Kinderkrippen (GebKri) mit diesem besprochen und gebeten, dessen Stellungnahme wie folgt zu würdigen:

„Der Gemeinsame Elternbeirat der städtischen Kinderkrippen (GebKri) wurde gemäß § 2 Absatz 2 der GebKri-Satzung am 09.05.2006 über die Neufassung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung und der Kinderkrippensatzung informiert. In der außerordentlichen Sitzung des GebKri am 23.05.2006 wurden die beiden Satzungen ausführlich erörtert. Zu dieser Sitzung waren alle Vorsitzenden der Elternbeiräte der städtischen Kinderkrippen eingeladen.

In der Sitzung am 23.05.2006 wurden die anwesenden Eltern zur Frage der Belegungsstruktur der Buchungszeiten und der Gebührenstruktur informiert und angehört. Der Abteilung Kindertagesbetreuung liegt statistisches Material über die erfolgten Buchungen und über die Gebührenstruktur aus dem Kalenderjahr 2005 vor. Aufgrund dieses Datenmaterials können in jeder Buchungszeitstufe und in jeder Einkommensstufe die jeweils erfolgten Buchungen nachvollzogen werden. Für das Kalenderjahr 2006 liegt entsprechendes Datenmaterial noch nicht vor. Die Auswertungen erfolgen zum Jahresende. Wie sich die neuen Besuchsgebühren auf das Buchungsverhalten auswirken werden, kann derzeit nicht eingeschätzt werden.

Darüber hinaus wurden insbesondere folgende Themen beider Satzungen ausführlich diskutiert:

- Geschwisterermäßigung
- Gebührenerhöhung für die zusätzlichen Buchungszeiten und die zusätzlich eingeführte Gebührenstufe
- Vorlage von Nachweisen zur Erwerbstätigkeit
- vorgesehene Neuregelung zur Vormerkung in Kinderkrippen
- Ausscheiden des Kindes aus der Kinderkrippe
- Kündigung des Krippenplatzes
- Schließung der Kinderkrippe an einem Fenstertag

Soweit uns bekannt ist, hat der GebKri erst nach dem 11.7.2006 die Daten für die Kinderkrippen erhalten.

Seite 14 a: Kommentierter Satzungsbeschluss des GKB für den Schulausschuss 18.Juli 2006

Vom Stadtjugendamt wurden die Argumente der Beschlussvorlagen dargelegt. Eine Einigung konnte nicht bzw. nur teilweise erzielt werden.“

1. Einkommensbegriff

• Netto- statt Brutto-Einkommen

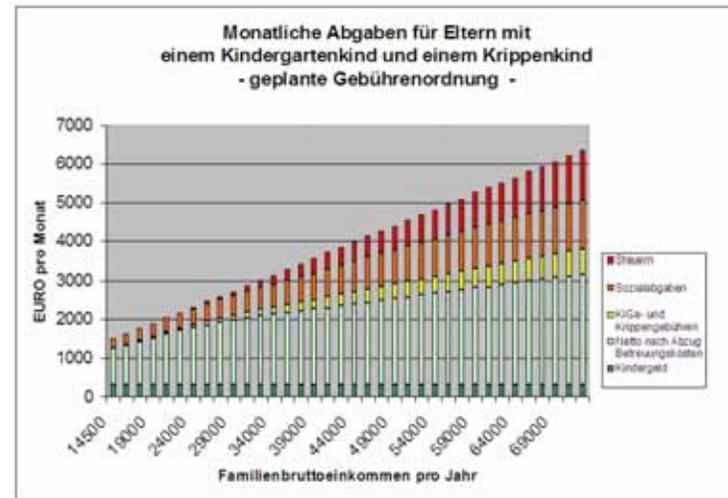
Geltend gemacht werden vor allem die hohen Lebenshaltungskosten in München, die sich u.a. in entsprechenden Miethöhen niederschlagen. Es wird gefordert, die Belastung, die sich insbesondere für Mehrkinderfamilien ergeben, durch entsprechende Abschläge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens zu berücksichtigen. Diesem Vorschlag, der im Übrigen nahezu bei jeder Gebührenfortschreibung eingebracht worden ist, kann nicht gefolgt werden, da es nicht Aufgabe der steuerzahlenden Bürgerschaft insgesamt sein kann, über die Gebührenhöhe für städtische Kindertageseinrichtungen z.B. einen Ausgleich für die in der Tat sehr unterschiedlich hohen Mieten in München zu schaffen. Im Übrigen würde durch die geforderte Anerkennung von zusätzlichen Belastungen ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand ausgelöst werden. Die Beibringung verlässlicher Unterlagen gestaltet sich in vielen Fällen ohnehin sehr aufwändig, sie würde noch wesentlich erschwert. Ziel soll weiterhin sein, die Gebührenfestsetzung so einfach und unaufwändig wie möglich zu gestalten. Dies kann die Gebührenzahler und das Personal in der Gebührenstelle gleichermaßen entlasten.

• Vorvorjahreseinkommen /. aktuelles Einkommen

Es hat sich bewährt, bei der Berechnung der Gebühren das Vorvorjahreseinkommen zugrunde zu legen. Die seinerzeitige Überlegung von Frau StRin Hochstätter trägt sehr wesentlich zur Entlastung der Beteiligten bei. Es ist allgemein nachvollziehbar, dass die Festlegungen, die in der Regel in einem Einkommenssteuerbescheid belegt werden können, eine präzise nachvollziehbare Berechnung am besten gewährleisten. Da die Zahl der verzögert bearbeiteten Einkommenssteuer-Erklärungen zunimmt, sollte die Regelung auf jeden Fall beibehalten werden können. Der Einwand, dass mit einer solchen Vorgehensweise eine ungerechtfertigte Begünstigung für einen erheblichen Kreis von Eltern eintritt, ist grundsätzlich zutreffend, die damit verbundene Argumentation aber diskussionswürdig. Eltern, in aller Regel Mütter, die vor dem Besuch ihres Kindes im Kindergarten, Erziehungsurlaub genommen haben, machen entsprechend beim Antrag auf Gebührenermäßigung für die jeweils möglichen Zeiträume geltend, dass sie lediglich Erziehungs-geld bezogen haben. Dies führt, anders als beim künftigen Elterngeld (= Einkommen), zu einer Gebührenbefreiung, wenn sie alleinerziehend sind, bzw. zu einer entsprechend reduzierten Gebühr, wenn sie verheiratet sind und für die maßgeblichen Zeiträume nur das entsprechende Einkommen des anderen Elternteils zur Gebührenberechnung herangezogen wird. (Das Elterngeld ist nach der Satzung anrechnungsfrei gestellt. Dies gilt jedoch nicht für das neue Elterngeld. Elterngeld hat Einkommensersatzfunktion und wird in vollem Umfang anzurechnen sein. Dem Anliegen des GKB und des Elternbeirats der Kindertagesstätte Tür-

Brutto- und Nettoeinkommen unterscheiden sich grundsätzlich für Berufstätige nicht durch den Abzug von Miete, sondern durch den Abzug von Steuern und Sozialabgaben.

Die bisherige Einkommensdefinition benachteiligt Eltern, die ihr Einkommen ausschließlich aus Bruttoarbeitslohn beziehen, von dem noch Steuern und Sozialabgaben zu leisten sind. Familien mit 2 Vollzeitjobs haben scheinbar mit 60.000 EUR Brutto pro Jahr ein hohes Einkommen, netto verbleibt diesen Familien im Monat aber nur 3000 EUR. Ca. 2000 EUR muss die Familie jeden Monat an Steuern und Sozialabgaben abführen.



Die Grafik zeigt, was einer Familie (2 x Steuerklasse IV, 1Krippenkind, 1 Kindergartenkind) nach Abzug der Steuern, Sozialabgaben und Kinderbetreuungskosten noch netto (grüne Farbtöne) verbleibt.

Bruttoeinkünfte dürfen nicht genauso behandelt werden wie Nettoeinkommen, die derzeitige Regelung ist ungerecht. Nur ein Beispiel: Eine Alleinerziehende mit 30.000 EUR Bruttolohn (=18.000 EUR Netto) zahlt laut Satzung den gleichen Kindergartenbeitrag wie eine Alleinerziehende, die 30.000 EUR netto an Unterhaltszahlungen vom Ex-Mann erhält.

Seite 14 b: Kommentierter Satzungsbeschluss des GKB für den Schulausschuss 18.Juli 2006

Vom Stadtjugendamt wurden die Argumente der Beschlussvorlagen dargelegt. Eine Einigung konnte nicht bzw. nur teilweise erzielt werden.*

1. Einkommensbegriff

• Netto- statt Brutto-Einkommen

Geltend gemacht werden vor allem die hohen Lebenshaltungskosten in München, die sich u.a. in entsprechenden Miethöhen niederschlagen. Es wird gefordert, die Belastung, die sich insbesondere für Mehrkinderfamilien ergeben, durch entsprechende Abschläge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens zu berücksichtigen. Diesem Vorschlag, der im Übrigen nahezu bei jeder Gebührenfortschreibung eingebracht worden ist, kann nicht gefolgt werden, da es nicht Aufgabe der steuerzahlenden Bürgerschaft insgesamt sein kann, über die Gebührenhöhe für städtische Kindertageseinrichtungen z.B. einen Ausgleich für die in der Tat sehr unterschiedlich hohen Mieten in München zu schaffen. Im Übrigen würde durch die geforderte Anerkennung von zusätzlichen Belastungen ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand ausgelöst werden. Die Beibringung verlässlicher Unterlagen gestaltet sich in vielen Fällen ohnehin sehr aufwändig, sie würde noch wesentlich erschwert. Ziel soll weiterhin sein, die Gebührenfestsetzung so einfach und unaufwändig wie möglich zu gestalten. Dies kann die Gebührenzahler und das Personal in der Gebührenstelle gleichermaßen entlasten.

• Vorvorjahreseinkommen / aktuelles Einkommen

Es hat sich bewährt, bei der Berechnung der Gebühren das Vorvorjahreseinkommen zugrunde zu legen. Die seinerzeitige Überlegung von Frau StRin Hochstätter trägt sehr wesentlich zur Entlastung der Beteiligten bei. Es ist allgemein nachvollziehbar, dass die Festlegungen, die in der Regel in einem Einkommenssteuerbescheid belegt werden können, eine präzise nachvollziehbare Berechnung am besten gewährleisten. Da die Zahl der verzögert bearbeiteten Einkommenssteuer-Erklärungen zunimmt, sollte die Regelung auf jeden Fall beibehalten werden können. Der Einwand, dass mit einer solchen Vorgehensweise eine ungerechtfertigte Begünstigung für einen erheblichen Kreis von Eltern eintritt, ist grundsätzlich zutreffend, die damit verbundene Argumentation aber diskussionswürdig. Eltern, in aller Regel Mütter, die vor dem Besuch ihres Kindes im Kindergarten, Erziehungsurlaub genommen haben, machen entsprechend beim Antrag auf Gebührenermäßigung für die jeweils möglichen Zeiträume geltend, dass sie lediglich Erziehungsgeld bezogen haben. Dies führt, anders als beim künftigen Elterngeld (= Einkommen), zu einer Gebührenbefreiung, wenn sie alleinerziehend sind, bzw. zu einer entsprechend reduzierten Gebühr, wenn sie verheiratet sind und für die maßgeblichen Zeiträume nur das entsprechende Einkommen des anderen Elternteils zur Gebührenberechnung herangezogen wird. (Das Erziehungsgeld ist nach der Satzung anrechnungsfrei gestellt. Dies gilt jedoch nicht für das neue Elterngeld. Elterngeld hat Einkommensersatzfunktion und wird in vollem Umfang anzurechnen sein. Dem Anliegen des GKB und des Elternbeirats der Kindertagesstätte Tür-

Das **Vorvorjahreseinkommen** ist vollkommen ungeeignet zur Bestimmung der Bedürftigkeit einer Familie. Gerade bei Familien verbessert sich die finanzielle Situation nach Aufnahme des Kindes in Krippe oder Kindergarten sehr stark. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wieso aufgrund des vor 2 Jahren vorliegenden Einkommensstatus einer Familie die Berechnung der zumutbaren Gebühr erfolgt. Es kann auch niemand zum Arbeitsamt gehen und Arbeitslosengeld erbitten, nur weil er/sie 2 Jahre zuvor arbeitslos war.

Der Stadt entgehen hier Elternbeiträge, die dann wiederum anderweitig eingenommen werden müssen. Es führt zu einer künstlichen Verteuerung, die sich am besten am Kindergarten darstellen lässt: weil die Familie in den ersten beiden Jahren eine Ermäßigung oder gänzliche Befreiung bekommen kann, muss die Gebühr, die die Familie im letzten Jahr zahlen muss, so hoch sein, dass damit die Einnahmeausfälle in den ersten beiden Jahren kompensiert werden können.

Familien, die ein konstantes Familieneinkommen haben, sind hier die Verlierer.

Seite 14 c: Kommentierter Satzungsbeschluss des GKB für den Schulausschuss 18.Juli 2006

Vom Stadtjugendamt wurden die Argumente der Beschlussvorlagen dargelegt. Eine Einigung konnte nicht bzw. nur teilweise erzielt werden.“

1. Einkommensbegriff

• Netto- statt Brutto-Einkommen

Geltend gemacht werden vor allem die hohen Lebenshaltungskosten in München, die sich u.a. in entsprechenden Miethöhen niederschlagen. Es wird gefordert, die Belastung, die sich insbesondere für Mehrkinderfamilien ergeben, durch entsprechende Abschläge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens zu berücksichtigen. Diesem Vorschlag, der im Übrigen nahezu bei jeder Gebührenfortschreibung eingebracht worden ist, kann nicht gefolgt werden, da es nicht Aufgabe der steuerzahlenden Bürgerschaft insgesamt sein kann, über die Gebührenhöhe für städtische Kindertageseinrichtungen z.B. einen Ausgleich für die in der Tat sehr unterschiedlich hohen Mieten in München zu schaffen. Im Übrigen würde durch die geforderte Anerkennung von zusätzlichen Belastungen ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand ausgelöst werden. Die Beibringung verlässlicher Unterlagen gestaltet sich in vielen Fällen ohnehin sehr aufwändig, sie würde noch wesentlich erschwert. Ziel soll weiterhin sein, die Gebührensatzung so einfach und unaufwändig wie möglich zu gestalten. Dies kann die Gebührenzahler und das Personal in der Gebührenstelle gleichermaßen entlasten.

• Vorvorjahreseinkommen /. aktuelles Einkommen

Es hat sich bewährt, bei der Berechnung der Gebühren das Vorvorjahreseinkommen zugrunde zu legen. Die seinerzeitige Überlegung von Frau StRin Hochstätter trägt sehr wesentlich zur Entlastung der Beteiligten bei. Es ist allgemein nachvollziehbar, dass die Festlegungen, die in der Regel in einem Einkommenssteuerbescheid belegt werden können, eine präzise nachvollziehbare Berechnung am besten gewährleisten. Da die Zahl der verzögert bearbeiteten Einkommenssteuer-Erklärungen zunimmt, sollte die Regelung auf jeden Fall beibehalten werden können. Der Einwand, dass mit einer solchen Vorgehensweise eine ungerechtfertigte Begünstigung für einen erheblichen Kreis von Eltern eintritt, ist grundsätzlich zutreffend, die damit verbundene Argumentation aber diskussionswürdig. Eltern, in aller Regel Mütter, die vor dem Besuch ihres Kindes im Kindergarten, Erziehungsurlaub genommen haben, machen entsprechend beim Antrag auf Gebührenermäßigung für die jeweils möglichen Zeiträume geltend, dass sie lediglich Erziehungsgeld bezogen haben. Dies führt, anders als beim künftigen Elterngeld (= Einkommen), zu einer Gebührenbefreiung, wenn sie alleinerziehend sind, bzw. zu einer entsprechend reduzierten Gebühr, wenn sie verheiratet sind und für die maßgeblichen Zeiträume nur das entsprechende Einkommen des anderen Elternteils zur Gebührenberechnung herangezogen wird. (Das Erziehungsgeld ist nach der Satzung anrechnungsfrei gestellt. Dies gilt jedoch nicht für das neue Elterngeld. Elterngeld hat Einkommensersatzfunktion und wird in vollem Umfang anzurechnen sein. Dem Anliegen des GKB und des Elternbeirats der Kindertagesstätte Tür-

Die Stadt räumt ein, dass die Vorvorjahresregelung eine ungerechtfertigte Begünstigung für einen erheblichen Kreis von Eltern bedeutet. Sie rechtfertigt dies jedoch umständlich damit, dass diese Eltern zuvor Konsumverzicht geübt hätten.

Es wird hier übersehen, dass es mittlerweile eine Reihe von Familien gibt, in denen kein Elternteil mehr jahrelang Erziehungszeit nehmen kann, weil sonst der Arbeitsplatz nicht mehr sicher ist.

Aufgrund des Mangels an Krippenplätzen geben manche dieser Eltern monatlich sehr viel für Tagesmütter, Kinderfrau, Au-Pairs o.ä. aus. Auch diese Eltern üben sich – wie im übrigen auch viele Krippenfamilien – in Konsumverzicht.

Wenn die Stadt Familien fördern möchte, so sollte diese Förderung allen Eltern zugute kommen, egal ob sie es sich finanziell/beruflich leisten können, nach der Geburt des Kindes zu Hause zu bleiben.

Ein Mittel zur Förderung wären moderate Kindergartengebühren für alle Eltern.

Da das neue Elterngeld für nicht berufstätige Mütter/Väter in Höhe des bisherigen Erziehungsgeldes ist, läge hier wohl eine Ungleichbehandlung von Erziehungsgeld und Elterngeld vor. Wir schlagen daher vor, Elterngeld/Erziehungsgeld in einem separaten Absatz in den Satzungsentwurf einzufügen und somit explizit als Einkommen zu benennen.

Seite 15: Kommentierter Satzungsbeschluss des GKB für den Schulausschuss 18.Juli 2006

kenstr. 68 ist damit entsprochen.) Bei der Argumentation eines ungerechtfertigten Vorteils sollte aber berücksichtigt werden, dass in den meisten Fällen der Bezug von Erziehungsgeld mit Konsumverzicht und oft auch entsprechenden Verzögerungen in der beruflichen Entwicklung verbunden ist. Demgegenüber haben Eltern, die durch eine Betreuung ihres Kindes in einer Kinderkrippe solche Einbußen nicht hinzunehmen haben, einen zusätzlichen Nutzen von den nicht unerheblichen Aufwendungen für einen Krippenplatz, der überwiegend aus dem jährlichen Haushalt der Landeshauptstadt München, zu finanzieren ist. Eine eher geringe Zahl vorwiegend Selbstständiger sieht in der bewährten Berechnungsgrundlage eine Benachteiligung, insbesondere dann, wenn das aktuelle Einkommen wesentlich geringer als das vor 2 Jahren ist. Abgesehen davon, dass Anpassungen in solchen Fällen unter bestimmten, in der Satzung festgelegten Voraussetzungen möglich sind, kann diesem Einwand auch deshalb nicht gefolgt werden, weil er z.B. auch bei der Steuer-Veranlagung als nicht stichhaltig zurückgewiesen wird.

Ein sehr wesentliches Argument für die Beibehaltung des bewährten Verfahrens ist auch hier das Ziel unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Würde der Forderung stattgegeben und das aktuelle Einkommen oder aber auch das Vorjahres-Einkommen zugrunde zu legen sein, wäre eine Verdoppelung des Bearbeitungsaufwands unvermeidlich. Es müssten alle Eltern jährlich eine zunächst vorläufige Gebührenfestsetzung erhalten. Diese könnte erst nach Vorlage verlässlicher Unterlagen in eine endgültige Festsetzung umgewandelt werden. Abgesehen davon, dass ein solches Vorgehen von vielen Eltern nicht verstanden würde und zusätzlichen Aufwand, z.B. durch Erinnerungsschreiben und Mahnbescheide auslösen würde, ist zu bedenken, dass die Eltern auch noch nach Ablauf des Besuchs ihres Kindes in einer städtischen Kindertageseinrichtung mit entsprechenden Antragstellungen etc. behelligt wären.

Die vom Elternbeirat der Kindertagesstätte Herterichstr. 41 geforderte, zeitnahe Bearbeitung von Ermäßigungsanträgen scheidet, insbesondere bei Anträgen von Eltern, deren Kind neu in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen worden ist, an der leider oft eher zögerlichen Einreichung des Antrags auf Gebührenermäßigung bzw. der erforderlichen Unterlagen. Es ist daher nicht mehr zu umgehen, in einer Reihe von Fällen künftig im Interesse der Rechtsverbindlichkeit von Abbuchungen einen vorläufigen Bescheid zu erlassen, der auf einer Selbsteinschätzung der Eltern bezüglich ihres Jahreseinkommens basiert. Dies löst grundsätzlich vermeidbare Doppelarbeit aus, stellt aber andererseits die vom vorgenannten Elternbeirat gewünschte, zeitnahe Bearbeitung sicher. Die Notwendigkeit vorläufiger Bescheide sollte aber soweit als möglich begrenzt bleiben können.

In diesem Zusammenhang ist auch noch das Bemühen verschiedener Elternvertretungen anzusprechen, sog. Schlupflöcher zu stopfen. Es wird dabei anscheinend unterstellt, dass insbesondere Empfänger staatlicher Leistungen weitere Einkünfte haben könnten, die bei der Gebührenfestsetzung aufgrund Nichtangabe nicht berücksichtigt werden können. Auch die Vermutung, dass Einkommenssteuerbescheide, deren Grundlage nicht überwiegend die Abrechnung gezahlter

Das Elterngeld wird in der neuen Satzung bisher nicht erwähnt. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass Eltern Einkommen angeben, die nicht in der Satzung erscheinen.

Da die Zentrale Gebührenstelle uns gegenüber eingeräumt hat, dass sie auf wahrheitsgemäße Angaben der Eltern angewiesen sind, ist es umso wichtiger, zumindest die ehrlichen Eltern daran zu erinnern, alle Einkommensarten anzugeben.

Eine Gebührenermäßigung ist erst ab mindestens mehr als 10.000 EUR Gehaltseinbruch gegenüber dem Vorvorjahr möglich. Hiervon werden Familien getroffen, die Gehaltseinbrüche von weniger als 10.000 EUR haben, aber oberhalb der Grenzen der wirtschaftlichen Jugendhilfe liegen (Beispiel: Familieneinkommen sinkt von 61.000 EUR auf 53.000 EUR).

← Hier wird übersehen: Die Zahl der Anträge würde signifikant sinken, wenn das aktuelle Einkommen herangezogen wird, da die Familien spätestens ab Kindergartenbeginn über 2 Arbeitsplätze verfügen (müssen), um z.B. überhaupt einen Kindergartenplatz über 6 h zu bekommen.

Vergleichszahlen aus Nürnberg und Stuttgart belegen, dass viel weniger Anträge eintreffen (ca. 33 bis 12%) als in München (derzeit 75%).

Nimmt man die Personalschlüssel von Stuttgart und Nürnberg, so müsste das derzeit vorhandene Personal in München ausreichen.

Dies trifft nicht zu! Der GKB hat niemals unterstellt, dass Empfänger staatlicher Leistungen andere Einkünfte nicht angeben. Vielmehr haben wir darauf hingewiesen, dass die geplante Satzung es Eltern erlaubt sich arm zu rechnen, obwohl keine aktuelle Bedürftigkeit vorliegt. Jeder von uns kennt persönlich Beispiele hierfür.

Lohnsteuer ist, nicht zwingend die tatsächlichen Einkommensverhältnisse wieder gibt, wird ausgesprochen. Vor dem Hintergrund einer allgemeinen, in regelmäßigen Abständen vorzugsweise über die Medien geführten Diskussion sind solche Einlassungen nicht überraschend. Da aber keine handhabbaren Verbesserungsvorschläge gemacht werden, muss festgehalten bleiben, dass Vermutungen sicher nicht völlig unbegründet sind, die nicht ausreichende Konkretisierung aber keinesfalls hinreichende Grundlagen für ein geändertes Verfahren bieten kann. Es wird immer Bürgerinnen und Bürger geben, die aus welchen Motiven auch immer, durch unzutreffende Angaben auf einen subjektiven Vorteil hinarbeiten werden. Von einer Dunkelziffer, die wohl dem landesüblichen Durchschnitt entspricht, wird auch hier auszugehen sein. Alle Schlupflöcher zu schließen, wird nie möglich sein. Überlegungen, wie z.B. häusliche Kontrollen, die auch hier, z.B. bei Alleinerziehenden, denkbar wären, sind grundsätzlich und bezogen auf wesentliche Grundsätze staatlichen Handelns zu problematisieren. „Der überzogene Wunsch nach Einzelfallgerechtigkeit erzeugt seit jeher Bürokratie. (Die ZEIT vom 14.6.2006)“ Diese Aussage kann dahingehend ergänzt werden, dass dadurch ausgelöstes bürokratisches Handeln die Energie zu wecken geeignet ist, entsprechend Schlupflöcher zu finden und auszunutzen. Grundsätzlich wird durch die Bezugnahme auf § 2 Abs. 3 EStG eine Reihe von „Steuertricks“ (wie dies der Elternteil der Kindertagesstätte Karl-Raupp-Str. 12 nicht gänzlich unzutreffend bezeichnet hat) bereits ausgeschlossen.

• Einkommen von Familiengemeinschaften

Einigen Einwendungen kann entnommen werden, dass entweder die Nichtberücksichtigung von Einkommen einer neuen Partnerin/eines neuen Partners (eines alleinerziehenden Elternteils) oder aber der Verzicht auf die Heranziehung eines sorgeberechtigten, aber nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten auffindbaren Elternteils als ungerecht empfunden wird.

Unter Verzicht auf eine grundsätzliche Auseinandersetzung zum Begriff der Gerechtigkeit kann festgehalten werden, dass die Einbeziehung von Einkommen einer Familiengemeinschaft (z.B. auch das Einkommen älterer, in beruflicher Ausbildung befindlicher Kinder) einen ausgesprochen subjektiven Bezug vermuten lässt, der allerdings entscheidende Überlegungen außer Acht lässt. Kinder, dies ist vielfach in wissenschaftlichen Untersuchungen belegt, bedeuten weit überwiegend Konsumverzicht. Die Lebensgestaltungen in Familien sind in ihrer Vielfalt aus einer Vielzahl von Gründen für die Festsatzung von Gebühren für den Besuch städtischer Kindertageseinrichtungen irrelevant. Aus Gesprächen mit Elternvertretungen ist bekannt, dass für solche Ansinnen die Annahme ausschlaggebend ist, die Zahler von Vollgebühren würden die Nichtzahler bzw. die Zahler von niedrigen Gebühren gewissermaßen subventionieren. Dass dies nicht zutreffend ist, wird weiter unten noch näher dargestellt werden können.

Die Zentrale Gebührenstelle ist auch für den Vollzug des § 90 SGB VIII für den Bereich der städtischen Kindertageseinrichtungen zuständig. Gemäß § 90 SGB VIII ist nur das Einkommen des Kindes und des mit ihm zusammenlebenden El-

Der GKB hat detaillierte Angaben gemacht, welche Schlupflöcher es derzeit gibt und wie man sie man sie stopfen könnte!

Uns irritiert, dass das Schulerferat hier eigene Richtlinien setzen will, was zum Familieneinkommen gehört und was nicht. Es gibt bundesdeutsche Gesetze, die z.B. im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe auch Anwendung finden.

Es ist mittlerweile ein beliebter Trick von unverheirateten Eltern, nach der Geburt des Kindes absichtlich das alleinige Sorgerecht bei der Mutter zu belassen, um somit – aufgrund des niedrigen Gehalts der Mutter – die Kinderbetreuung kostenlos oder günstiger zu erhalten.

Die Einnahmeausfälle die die Stadt aufgrund dieser zahlreichen Fälle hat, führen dazu, dass der Deckungsgrad durch Elternbeiträge nicht die tatsächlich zu erreichende Höhe erreicht. Um den Zieldeckungsgrad zu erreichen, muss dann die Stadt wiederum die Gebühren erhöhen.

Wir halten es auch nicht für hilfreich für diese Familien, wenn unverheiratet zusammenlebenden Eltern solche finanziellen Anreize geboten werden, um das eigentlich zum Wohl des Kindes erwünschte gemeinsame Sorgerecht auszuschlagen.

terteils heranzuziehen. Wenn nach der Satzung das Einkommen von weiteren Personen für die Gebührenfestsetzung herangezogen würde, die nicht zu den für die Zumutbarkeitsprüfung nach § 90 SGB VIII maßgeblichen Kreis gehören, müsste sich automatisch eine Prüfung anschließen, bei der die Gebührenfestsetzung nach der Satzung wiederum gemäß § 90 SGB VIII zu ermäßigen wäre. Es würde hierzu nur ein zusätzliches Verwaltungsverfahren mit den damit verbundenen Mehrkosten ausgelöst werden. Im Ergebnis könnten für die Stadt keine relevanten Mehreinnahmen erzielt werden.

2. Gebührenstaffelung

• Wirtschaftliche Jugendhilfe statt Gebührenstaffelung

Zum Teil unter Verweis auf die Gepflogenheiten in anderen Städten wird immer wieder vorgeschlagen, statt einer sozialorientierten Gebührenstaffelung generell eine Gebührenübernahme gemäß § 90 SGB VIII vorzusehen. Die Überlegung ist im Grundsatz konsequent gedacht, berücksichtigt aber weitere Erwägungen mit durchaus wesentlichen Auswirkungen nicht. Grundgedanke der angesprochenen Bestimmung ist das Ziel, dass der Besuch einer Kindertageseinrichtung nicht aus finanziellen Gründen scheitern soll. Im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe wird daher auf Antrag, in der Regel durch das Jugendamt, geprüft, ob und ggf. in welchem Umfang die Zahlung eines geforderten Elternbeitrags/einer Gebühr zumutbar ist. Der nicht zumutbare Teil wird dem Träger der Einrichtung unmittelbar überwiesen. Für den Bereich der städtischen Kindertageseinrichtungen ist mit dem Stadtjugendamt von jeher abgesprochen, dass Anträgen gemäß § 90 SGB VIII, die aufgrund der Einkommensstaffelung nicht sehr zahlreich gestellt werden, durch entsprechende Reduzierung der Gebühren bzw. Gebührenbefreiung entsprochen wird. Die eingebrachten Überlegungen unterschätzen allerdings die Auswirkungen einer Vorgabe zur Durchführung der Verfahren gemäß der angesprochenen Bestimmung. Anträge sind gemäß den geltenden Vorschriften des BSHG bzw. SGB XII zu prüfen. Das bedeutet insbesondere die Vorlage entsprechender Unterlagen. Das Prüfungsverfahren ist weit aufwändiger als die Festsetzung von Gebühren gemäß der städtischen Satzung. Die Aufgabe erfordert zudem eine angemessene Berufsausbildung, sie kann nur Beschäftigten im gehobenen, nichttechnischen Verwaltungsdienst übertragen werden. Für die Bearbeitung der Anträge ausreichendes Personal, stünde es überhaupt zur Verfügung, würde zu einer Vervielfachung der Personal- und Sachkosten führen. Nicht minder wichtig erscheint allerdings der Hinweis, dass es wohl nicht der Erwartung der weit überwiegenden Mehrheit der in Betracht kommenden Eltern entspräche, für die Festsetzung der Gebühr mehr oder weniger die gesamte Lebenssituation durch Vorlage von Unterlagen offenbaren zu müssen. Die Einkommensstaffelung ist 1991 mit dem Ziel einer möglichst unaufwändigen und dennoch ausreichend die jeweiligen Verhältnisse berücksichtigenden Gebührenfestsetzung eingeführt worden und hat sich entsprechend bewährt.

Stellt hier das Schulreferat die üblichen Kindergartensatzungen in den 18 nächstgrößeren bayrischen Städten in Frage?

Die Anträge auf wirtschaftliche Jugendhilfe kommen bisher nicht sehr zahlreich, weil fast keine Familie in städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen in München die wirtschaftliche Jugendhilfe kennt.

Dies ist auch kein Wunder, denn keine der Einrichtungsleitungen, die wir befragt haben, kannte die wirtschaftliche Jugendhilfe. Ferner werden Eltern durch folgenden Auszug aus der Broschüre der Stadt zur Kinderbetreuung wie folgt informiert:

10. Kosten für Kindertagesbetreuung und Zuschüsse für Eltern

Wenn Ihr Kind eine städtische Einrichtung oder die eines freien Trägers (der die städtische Satzung analog anwendet) besucht, so sind die Kosten für den Besuch (Besuchsgebühren) durch entsprechende Satzungen gemäß Ihrem Einkommen gestaffelt.

Besucht Ihr Kind eine Kindertagesstätte in freier oder sonstiger Trägerschaft oder eine Eltern-Kind-Initiative, können die Kosten nach einer Einkommensüberprüfung teilweise oder ganz erstattet werden.

Seite 17b: Kommentierter Satzungsbeschluss des GKB für den Schulausschuss 18.Juli 2006

ternteils heranzuziehen. Wenn nach der Satzung das Einkommen von weiteren Personen für die Gebührenfestsetzung herangezogen würde, die nicht zu den für die Zumutbarkeitsprüfung nach § 90 SGB VIII maßgeblichen Kreis gehören, müsste sich automatisch eine Prüfung anschließen, bei der die Gebührenfestsetzung nach der Satzung wiederum gemäß § 90 SGB VIII zu ermäßigen wäre. Es würde hierzu nur ein zusätzliches Verwaltungsverfahren mit den damit verbundenen Mehrkosten ausgelöst werden. Im Ergebnis könnten für die Stadt keine relevanten Mehreinnahmen erzielt werden.

2. Gebührenstaffelung

• Wirtschaftliche Jugendhilfe statt Gebührenstaffelung

Zum Teil unter Verweis auf die Gepflogenheiten in anderen Städten wird immer wieder vorgeschlagen, statt einer sozialorientierten Gebührenstaffelung generell eine Gebührenübernahme gemäß § 90 SGB VIII vorzusehen. Die Überlegung ist im Grundsatz konsequent gedacht, berücksichtigt aber weitere Erwägungen mit durchaus wesentlichen Auswirkungen nicht. Grundgedanke der angesprochenen Bestimmung ist das Ziel, dass der Besuch einer Kindertageseinrichtung nicht aus finanziellen Gründen scheitern soll. Im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe wird daher auf Antrag, in der Regel durch das Jugendamt, geprüft, ob und ggf. in welchem Umfang die Zahlung eines geforderten Elternbeitrags/einer Gebühr zumutbar ist. Der nicht zumutbare Teil wird dem Träger der Einrichtung unmittelbar überwiesen. Für den Bereich der städtischen Kindertageseinrichtungen ist mit dem Stadtjugendamt von jeher abgesprochen, dass Anträgen gemäß § 90 SGB VIII, die aufgrund der Einkommensstaffelung nicht sehr zahlreich gestellt werden, durch entsprechende Reduzierung der Gebühren bzw. Gebührenbefreiung entsprochen wird. Die eingebrachten Überlegungen unterschätzen allerdings die Auswirkungen einer Vorgabe zur Durchführung der Verfahren gemäß der angesprochenen Bestimmung. Anträge sind gemäß den geltenden Vorschriften des BSHG bzw. SGB XII zu prüfen. Das bedeutet insbesondere die Vorlage entsprechender Unterlagen. Das Prüfungsverfahren ist weit aufwändiger als die Festsetzung von Gebühren gemäß der städtischen Satzung. Die Aufgabe erfordert zudem eine angemessene Berufsausbildung, sie kann nur Beschäftigten im gehobenen, nichttechnischen Verwaltungsdienst übertragen werden. Für die Bearbeitung der Anträge ausreichendes Personal, stünde es überhaupt zur Verfügung, würde zu einer Vervielfachung der Personal- und Sachkosten führen. Nicht minder wichtig erscheint allerdings der Hinweis, dass es wohl nicht der Erwartung der weit überwiegenden Mehrheit der in Betracht kommenden Eltern entspreche, für die Festsetzung der Gebühr mehr oder weniger die gesamte Lebenssituation durch Vorlage von Unterlagen offenbaren zu müssen. Die Einkommensstaffelung ist 1991 mit dem Ziel einer möglichst unaufwändigen und dennoch ausreichend die jeweiligen Verhältnisse berücksichtigenden Gebührenfestsetzung eingeführt worden und hat sich entsprechend bewährt.

Nürnberg und Stuttgart beschäftigen nur Beamte des mittleren nicht-technischen Dienstes bzw. Verwaltungsfachangestellte. Es ist uns daher nicht klar, wieso München höher qualifiziertes Personal einstellen müsste.

Bei der Ermäßigung des Kindergartenplatzes handelt es sich um eine soziale Leistung. Das dafür Nachweise erbracht werden müssen, ist selbstverständlich (oder bekommt man in München Alg2 ohne Nachweise?).

Wir als Eltern sehen nicht den Unterschied: auch im jetzigen Ermäßigungsantrag müssen die Eltern ihre Einkommen offen legen; im Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe müssten sie dies genauso tun, hätten aber den Vorteil, ihre Ausgaben ebenfalls darlegen zu dürfen, um damit – aufgrund hoher Ausgaben (z.B. Miete, Ausgaben für Versicherungen, etc.) von den Kindergartengebühren ganz oder teilweise befreit zu werden.

Normalerweise reden die meisten Familien relativ offen über ihre Mietkosten und Versicherungsbeiträge. Über das Einkommen hingegen redet niemand gern.

Wenn Sie also wirklich der Mehrheit der Familien einen Gefallen tun möchten, dann machen Sie die Gebühren so niedrig, dass sich die breite Mehrheit der Eltern den Kindergartenplatz einfach leisten kann, ohne über ihr **Einkommen** Angaben machen zu müssen. (Derzeit stellen 75% der Eltern in München einen Ermäßigungsantrag)

ternteils heranzuziehen. Wenn nach der Satzung das Einkommen von weiteren Personen für die Gebührenfestsetzung herangezogen würde, die nicht zu den für die Zumutbarkeitsprüfung nach § 90 SGB VIII maßgeblichen Kreis gehören, müsste sich automatisch eine Prüfung anschließen, bei der die Gebührenfestsetzung nach der Satzung wiederum gemäß § 90 SGB VIII zu ermäßigen wäre. Es würde hierzu nur ein zusätzliches Verwaltungsverfahren mit den damit verbundenen Mehrkosten ausgelöst werden. Im Ergebnis könnten für die Stadt keine relevanten Mehreinnahmen erzielt werden.

2. Gebührenstaffelung

• Wirtschaftliche Jugendhilfe statt Gebührenstaffelung

Zum Teil unter Verweis auf die Gepflogenheiten in anderen Städten wird immer wieder vorgeschlagen, statt einer sozialorientierten Gebührenstaffelung generell eine Gebührenübernahme gemäß § 90 SGB VIII vorzusehen. Die Überlegung ist im Grundsatz konsequent gedacht, berücksichtigt aber weitere Erwägungen mit durchaus wesentlichen Auswirkungen nicht. Grundgedanke der angesprochenen Bestimmung ist das Ziel, dass der Besuch einer Kindertageseinrichtung nicht aus finanziellen Gründen scheitern soll. Im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe wird daher auf Antrag, in der Regel durch das Jugendamt, geprüft, ob und ggf. in welchem Umfang die Zahlung eines geforderten Elternbeitrags/einer Gebühr zumutbar ist. Der nicht zumutbare Teil wird dem Träger der Einrichtung unmittelbar überwiesen. Für den Bereich der städtischen Kindertageseinrichtungen ist mit dem Stadtjugendamt von jeher abgesprochen, dass Anträgen gemäß § 90 SGB VIII, die aufgrund der Einkommensstaffelung nicht sehr zahlreich gestellt werden, durch entsprechende Reduzierung der Gebühren bzw. Gebührenbefreiung entsprochen wird. Die eingebrachten Überlegungen unterschätzen allerdings die Auswirkungen einer Vorgabe zur Durchführung der Verfahren gemäß der angesprochenen Bestimmung. Anträge sind gemäß den geltenden Vorschriften des BSHG bzw. SGB XII zu prüfen. Das bedeutet insbesondere die Vorlage entsprechender Unterlagen. Das Prüfungsverfahren ist weit aufwändiger als die Festsetzung von Gebühren gemäß der städtischen Satzung. Die Aufgabe erfordert zudem eine angemessene Berufsausbildung, sie kann nur Beschäftigten im gehobenen, nichttechnischen Verwaltungsdienst übertragen werden. Für die Bearbeitung der Anträge ausreichendes Personal, stünde es überhaupt zur Verfügung, würde zu einer Vervielfachung der Personal- und Sachkosten führen. Nicht minder wichtig erscheint allerdings der Hinweis, dass es wohl nicht der Erwartung der weit überwiegenden Mehrheit der in Betracht kommenden Eltern entspräche, für die Festsetzung der Gebühr mehr oder weniger die gesamte Lebenssituation durch Vorlage von Unterlagen offenbaren zu müssen. Die Einkommensstaffelung ist 1991 mit dem Ziel einer möglichst unaufwändigen und dennoch ausreichend die jeweiligen Verhältnisse berücksichtigenden Gebührenfestsetzung eingeführt worden und hat sich entsprechend bewährt.

Vergleichszahlen aus anderen Städten:

In Stuttgart betragen die Kindergartengebühren nur nach Buchungszeiten gestaffelt: 51 bis 126 EUR.

Nur 12 bis 22% der Eltern stellen einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe. Insgesamt werden etwas über 1800 Anträge bewilligt Von 3 Beamten des mittleren, nicht-technischen Dienstes bzw. Verwaltungsfachangestellten.

In Nürnberg liegen die Kindergartengebühren bei 80 bis 110 EUR, Dort wurden bisher pro Jahr ca. 5700 Anträge von 6 Mitarbeitern des mittleren, nicht-technischen Dienstes bewilligt, bei einer Gesamtzahl von ca. 16.000 Kinderbetreuungsplätzen.

Der Verwaltungsaufwand ist also viel geringer, denn die große Mehrheit der Eltern in Nürnberg und Stuttgart kann sich den Kinderbetreuungsplatz leisten und muss gar keinen Antrag stellen.

Zum Vergleich: in München ist das Verhältnis genau umgekehrt: Nur 25% sind Vollzahler, 75% der Eltern haben also erfolgreich einen Ermäßigungsantrag gestellt.

• Soziale Ausgestaltung ? – Besserverdienende werden abwandern

Alle einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Regelungen und weiterführenden Überlegungen haben vorrangig zum Ziel, Eltern eine Auswahl von Angeboten für die Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder in Tageseinrichtungen zu bieten. Dabei sollen Angebotsvielfalt und Qualität die wesentlichen Entscheidungskriterien sein. Die finanziellen Unterschiede der Angebote sind, dies ist nur zu verständlich, bis auf weiteres für viele Eltern ein ebenso maßgebliches Kriterium. Dies wird angesichts der allgemeinen Situation öffentlicher Haushalte auf absehbare Zeit nicht wesentlich zu ändern sein. Hieraus allerdings den Schluss zu ziehen, die Auswahl würde vorrangig durch finanzielle Erwägungen bestimmt, ist, auch das haben eine Reihe von Äußerungen zu den Satzungsentwürfen erbracht, nicht gerechtfertigt. Allerdings erstaunt dann schon, dass in Äußerungen einerseits sehr nachdrücklich die Qualität des Angebots unterstrichen und die Sorge, diese könne durch verminderte Aufwendungen leiden, zum Ausdruck gebracht wird, andererseits aber prophezeit wird, aufgrund der Anhebung der Gebühren, insbesondere durch die Einführung einer weiteren Einkommensstufe, könnten Besserverdienende zu Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger Träger abwandern. Finanzielle Überlegungen könnten für eine solche Absicht eher nicht im Vordergrund stehen. Bekanntlich beklagen viele freigemeinnützige Träger die Auseinanderentwicklung der durchschnittlichen Höhe der städtischen Gebühren und der von ihnen zu erhebenden Elternbeiträge. (Die Anhebung der städtischen Gebühren wird daher zumindest von einigen freigemeinnützigen Trägern grundsätzlich als ein Schritt in die richtige Richtung gesehen.)

• Fixkosten-Sockel für alle Gebührendzahler vorsehen

Die Überlegung, von allen Eltern einen Sockelbetrag in Form einer Mindestgebühr zu verlangen, wird mit einer gerechteren Steuerung und Berücksichtigung der individuellen Lebensverhältnisse begründet, verkennt aber, dass ein solcher Gedanke nicht gesetzeskonform entwickelt ist. Gemäß § 90 SGB VIII (siehe oben) kann bei entsprechend belegter Bedürftigkeit der Elternbeitrag in voller Höhe und sogar des Verpflegungsgeldes von der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen werden. Ob mit dieser Überlegung die Annahme verbunden ist, das Gesamtaufkommen an Gebührenzahlungen könnte mit einer solchen Festsetzung im Rahmen einer gewissen Umverteilung korrigiert werden, kann wohl dahingestellt bleiben.

3. Geschwisterermäßigung

• Erhalt der bisherigen Vergünstigung auch bei Vollzahlern , z.B. durch Staffelung 100 – 50 – 0 % oder Beibehalten der bisher möglichen Stufenreduzierung

Sehr ausführlich wird in verschiedenen Eingaben die vorgeschlagene Geschwisterermäßigung für ein 3. Geschwisterkind, das in einer gemäß BayKiBiG anerkannten Kindertageseinrichtung betreut wird, begrüßt, gleichzeitig aber unter Verweis auf Eltern mit einem Jahreseinkommen von über 70.000 € beklagt, dass die-

Es ist kein Widerspruch, wenn Eltern einerseits die Qualität loben, aber andererseits abwandern, wenn sie sich die Kinderbetreuung nicht mehr leisten können.

Die Kombination 2 Krippenkinder (842 EUR) oder Krippen- und Kindergartenkind (623 EUR) wird so teuer, dass manche Eltern wohl (zumindest teilweise) auf private Kinderbetreuung (z.B. Au-Pair) ausweichen müssen.

Bedeutet das, dass die Stadt sich ihre Gebühren von den Freigemeinnützigen Trägern diktieren lassen möchte?

Seite 19: Kommentierter Satzungsbeschluss des GKB für den Schulausschuss 18.Juli 2006

se von der Geschwisterermäßigung für ein 2. Kind keinen Nutzen mehr haben könnten. Der Gemeinsame Elternbeirat der städtischen Kinderkrippen weist darauf hin, dass diese Neuregelung insbesondere für Eltern, die zwei Kinder in einer Kinderkrippe haben, eine höhere finanzielle Belastung als bisher darstellt. Stattdessen wird vorgeschlagen, entweder die bisherige Regelung beizubehalten, d.h. die Gebühr für ein 2. Geschwisterkind um 2 Stufen gemäß den Vorgaben in der Satzung zu mindern oder aber für das 2. Kind die Gebühr zu halbieren. Der Vorschlag im Satzungsentwurf kommt einer Vielzahl von Eltern zugute, deren finanziellen Verzichtleistungen proportional höher zu bewerten sind, als die geltend gemachten Nachteile für Besserverdienende.

• Berücksichtigung von anderen Betreuungsarten (z.B. Mittagsbetreuung)

Der Hinweis auf eine Schlechterstellung, der sich bei Betreuung eines ältesten Kindes in einer 3 – Kinder-Familie in einer Mittagsbetreuung ergibt, ist korrekt. Zudem wird durch den Besuch der Mittagsbetreuung die Nachfrage nach Hortplätzen reduziert. Allerdings ist es nicht möglich, diese Betreuungsform rechtlich einwandfrei gegenüber einer Vielzahl mehr oder weniger kostenverursachender Angebote abzugrenzen. Hinzu kommt, dass die Entwicklung in diesem Bereich, insbesondere die Ausweitung schulisch organisierter Betreuung außerhalb des Unterrichts bzw. entsprechender Umgestaltung schulischer Angebote noch nicht annähernd verbindlich abgeschätzt werden kann. Es wird deshalb sinnvoll sein, die vorgeschlagene Abgrenzung, zumindest zunächst, beizubehalten.

4. Geändertes Erhebungsverfahren (11 bzw. 12 Raten)

- Die nunmehrige Regelung erfolgt in Angleichung an die Vorgehensweise des Sozialreferats für die städtischen Kinderkrippen, dient also einer weiteren Vereinheitlichung. Wurden bisher die Gebühren in 11 Monaten erhoben und der Monat August blieb frei, war die zugrunde liegende Ermäßigung einer Monatsgebühr deutlich erkennbar. Nunmehr wird der zu erhebende Betrag auf 12 Monate verteilt. Dies ist auch ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung und sogar der Kundenorientierung. Die Abbuchung ist in 12 gleichen Beträgen möglich. Es kann sein, dass Eltern von der Möglichkeit Gebrauch machen, den Platz im Kindergarten bei anstehender Schulpflicht bereits zum 31.7. zu kündigen. Gleiches kann auch im Hort bei Ablauf der Grundschulpflicht gegeben sein. Dem stehen allerdings die Bedenken mancher Elternvertretungen gegenüber, die Ferienzeiten könnten stärker als bisher aufgrund der einschlägigen Gebührenregelungen genutzt werden.

Das bisher auf Krippenkinder beschränkte Erhebungsverfahren in 12 Teilbeträgen bleibt in vollem Umfang erhalten und wird auf alle Einrichtungsarten ausgeweitet. Es wird lediglich formal auf die Ausweisung des 12/12-Betrages in der Satzung verzichtet, da dieser Betrag ohnehin nie festgesetzt worden war und wird. Dem Anliegen des Elternbeirats der Kooperationseinrichtung Karwendelstr. 44 ist damit entsprochen.

Wir verstehen nicht, wieso das Schulreferat hier mit einer Entweder-Oder Lösung argumentiert. Wir begrüßen die Gebührenbefreiung des 3. Kindes. Dennoch kritisieren wir, dass die Gebührenermäßigung für das 2. Kind nicht hoch genug bzw. nicht mehr vorhanden ist.

Da bisher von der Zentralen Gebührenstelle nicht einmal erfasst wurde, wie viele Geschwisterkinder es gibt, wundert es uns, dass das Schulreferat die Befreiung des 3. Kindes scheinbar nur dann tragen will, wenn dafür die Ermäßigung für das 2. Kind ganz gestrichen wird. Aus eigener Erfahrung können wir sagen, dass es in München sehr wenig Eltern mit 3 oder mehr Kindern gibt. Und von diesen Eltern haben sehr wenige Kinder, die alle gleichzeitig in städtischer Kinderbetreuung untergebracht sind.

Wir sehen:

1. Eltern mit einem Familienbruttojahreseinkommen von 70.000 EUR (bei 2 Vollzeitjobs) nicht als Besserverdienende
2. Wenn eine solche Familie 842 EUR/623 EUR pro Monat für die Kinderbetreuung zahlen muss, so entspricht dies 25% bzw, 19% ihres monatlichen Nettoeinkommens. Dies sehen wir nicht als „Nachteil“, sondern dies ist jenseits jeglicher Belastungsgrenze für Eltern.

Seite 20: Kommentierter Satzungsbeschluss des GKB für den Schulausschuss 18.Juli 2006

5. Gebührenentwicklung

- Die Gebühren für die städtischen Kindergärten, Horte und Kooperationseinrichtungen sind letztmalig im Frühjahr 2003 zum 1.9.2003 angepasst worden. Damals wurde massiv kritisiert, dass die Gebühren 12 Jahre unverändert geblieben waren und deshalb eine relativ starke Anhebung notwendig wurde. Eine regelmäßige und bewusst moderate Anpassung berücksichtigt mit Sicherheit besser die allgemeine Situation der Eltern und wird entsprechend eher auch als berechtigt anerkannt. 2003 war die Haushaltsentwicklung der öffentlichen Hand, insbesondere der Kommunen, noch nicht im jetzt möglichen Maß abzusehen. Es sollte daher akzeptiert werden können, dass die damalige Absicht, regelmäßig und dabei mäßig die Gebühren anzupassen, durchaus keine bloße Erklärung war, sondern dem Willen der Mehrheit im Stadtrat entsprach. Die zwischenzeitliche Haushaltsentwicklung erfordert nicht nur eine Haushaltskonsolidierung in den Jahren 2007 bis 2011, sondern bedauerlicherweise auch eine Sonderkonsolidierung in diesem Jahr. Neben der Zielsetzung des BayKfBiG, durch ausreichend differenzierte Gebührenabstände bei den Buchungszeiten eine bedarfsorientierte Steuerung zu unterstützen, musste daher auch die Haushaltssituation und die im Rahmen der Haushaltskonsolidierung erforderlichen Sparzwänge, in die Überlegungen zur Fortschreibung der Gebührensatzung einbezogen werden. Elternvertretungen, allen voran der GKB und der Elternbeirat der Kooperationseinrichtung Kolumbusstr. 40, haben zutreffend erkannt, dass im Rahmen der Konsolidierungsbeschlüsse auch durch diese Satzungen Mehreinnahmen erzielt werden müssen. Die Erhöhung ist aufgrund der Umstellung des Erhebungsverfahrens von 11 Raten auf 12 Raten bei den städtischen Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft des Schulreferats (Kindertagesstätten, Kooperationseinrichtungen und Tagesheime) nur bedingt ersichtlich.
- Alternativ wären nur erhebliche Einsparungen auf der Ausgabenseite möglich gewesen, die mit Sicherheit zu entsprechenden Minderungen und Verlusten im Angebot der Kindertageseinrichtungen hätten führen müssen. Bekanntlich ist schon seit langem die wünschenswert ausreichende Mittelbereitstellung nicht mehr möglich gewesen. Im Einzelnen kann folgende Darstellung gegeben werden, die der Berechnung der geforderten Erhöhungen zugrunde zu legen war:

Auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses 2005 für die Benutzungsgebühren aller Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft des Schulreferats ist ein Sonderkonsolidierungsbeitrag (also eine Steigerung) von 2 % zu erbringen. Das Rechnungsergebnis 2005 für die genannten Gebühren beläuft sich auf 17.455.461,86 €, der zu erreichende Zielwert damit auf rd. 17.804.571 € und die damit verbundene Steigerung auf rd. 239.109 €. Die auf dieser Grundlage vorgenommenen Berechnungen mussten simuliert werden, da das ab 1.9.2006 erstmalig stark erweitert mögliche Buchungsverhalten allenfalls sehr bedingt eingeschätzt werden kann.

Für die Haushaltskonsolidierung 2007 bis 2011 wurden im Feinkonzept 2007 Mehreinnahmen von 1.700.000 € durch Gebührenoptimierung im Bereich Kinder-

Erstaunt nehmen wir zur Kenntnis, dass die jetzige 40%-ige Erhöhung offenbar als „bewusst moderat“ empfunden wird.

Selbstverständlich bemerken es die Eltern, wenn sie pro Monat ab September mehr zahlen müssen und außerdem noch den Monat August zahlen müssen.

Wir möchten hier zu Bedenken geben, dass das Buchungsverhalten stark von der Gebührenhöhe beeinflusst wird. Andere Städte haben dies erkannt und haben die Steigerung bei langen Buchungszeiten nicht mehr linear weitergeführt.

Wenn die Eltern auf geringe Buchungszeiten ausweichen, wird die Stadt nach dieser Gebührenerhöhung nicht mehr, sondern weniger einnehmen!

Leidtragende werden die Eltern sein, die aus beruflichen Gründen nicht weniger buchen können.

Anlage 1: Kommentierter Satzungsbeschluss des GKB für den Schulausschuss 18.Juli 2006

Vergleich der Gebühren alt/neu pro Jahr für ein Kindergartenkind:

Die neue Satzung sieht Gebührenerhöhung von bis zu 664 EUR = 40% pro Jahr vor!



GKB

Gemeinsamer Kindergartenbeirat der Landeshauptstadt München

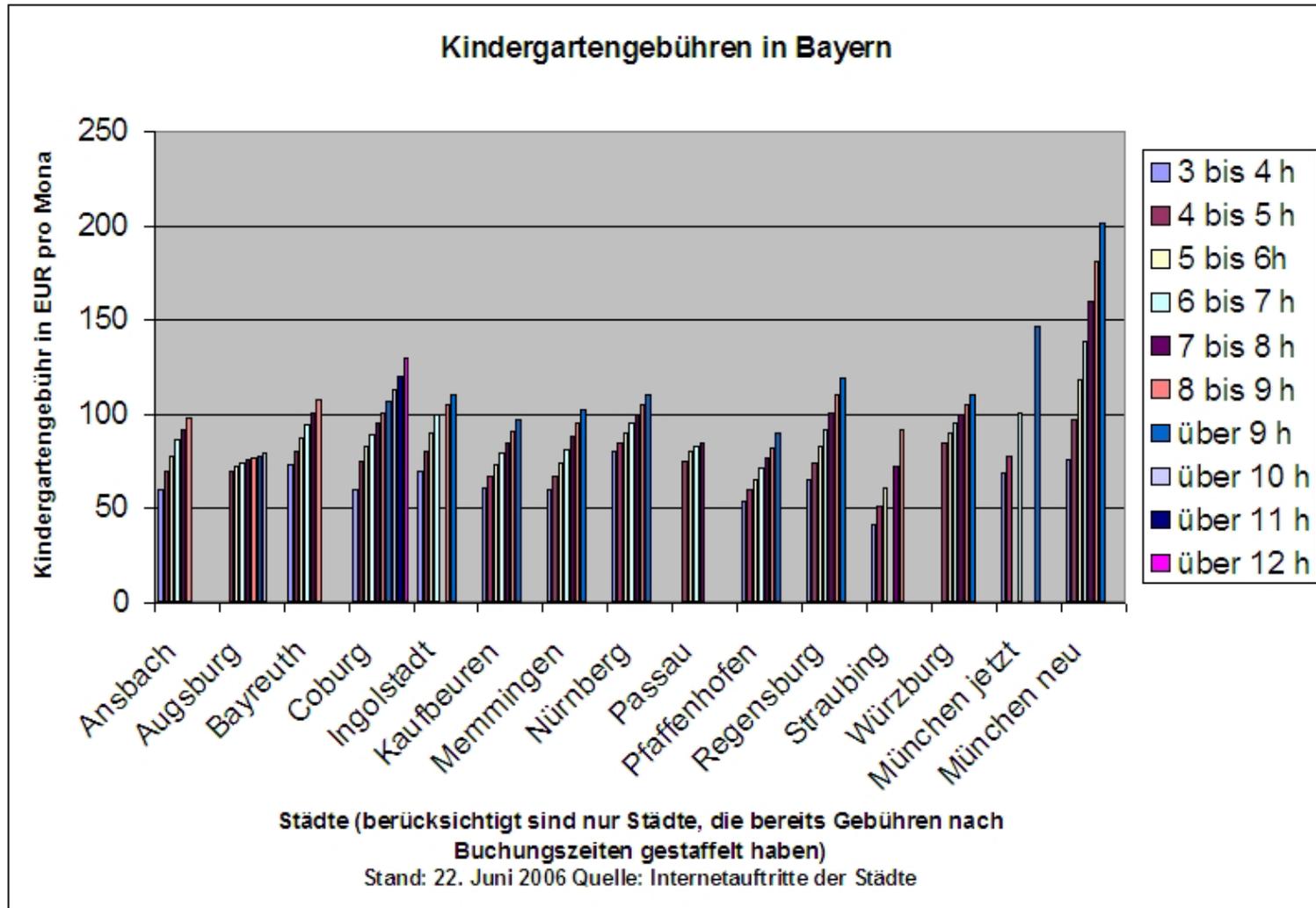
- [Wir über uns](#)
- [Aktuelles](#)
- [Was wir tun](#)
- [Häufige Fragen](#)
- [Links](#)
- [GKB-Verteiler](#)
- [Kontakt / Impressum](#)

Jahresübersicht Gebühren im Vergleich

Einkünfte €		bis 4 h	bis 5 h	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	über 9 h
Bis 15.000	neu	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	alt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bis 20.000	neu	204,00	240,00	276,00	312,00	348,00	384,00	420,00
	alt	209,00	231,00	/	330,00	/	/	440,00
Bis 25.000	neu	288,00	348,00	408,00	469,00	528,00	588,00	648,00
	alt	308,00	352,00	/	495,00	/	/	660,00
Bis 30.000	neu	384,00	468,00	552,00	636,00	720,00	804,00	888,00
	alt	418,00	462,00	/	660,00	/	/	880,00
Bis 35.000	neu	492,00	600,00	708,00	816,00	924,00	1.032,00	1.140,00
	alt	517,00	583,00	/	825,00	/	/	1.100,00
Bis 40.000	neu	600,00	732,00	864,00	996,00	1.128,00	1.260,00	1.392,00
	alt	616,00	704,00	/	990,00	/	/	1.320,00
Bis 45.000	neu	660,00	816,00	972,00	1.128,00	1.284,00	1.440,00	1.596,00
	alt	671,00	759,00	/	1.078,00	/	/	1.438,00
Bis 50.000	neu	720,00	900,00	1.080,00	1.260,00	1.440,00	1.620,00	1.800,00
	alt	726,00	814,00	/	1.155,00	/	/	1.540,00
Bis 55.000	neu	780,00	984,00	1.188,00	1.392,00	1.596,00	1.800,00	2.004,00
	alt	770,00	880,00	/	1.243,00	/	/	1.650,00
Bis 60.000	neu	852,00	1.080,00	1.308,00	1.536,00	1.764,00	1.992,00	2.220,00
	alt	825,00	935,00	/	1.320,00	/	/	1.760,00
Über 60.000	neu	912,00	1.164,00	1.416,00	1.668,00	1.920,00	2.172,00	2.424,00
	alt	825,00	935,00	/	1.320,00	/	/	1.760,00
		Steigende Gebühr						
		Sinkende Gebühr						
	/	Nach alter Satzung nicht buchbar						

Anlage 2: Kommentierter Satzungsbeschluss des GKB für den Schulausschuss 18.Juli 2006

Vergleich der Kindergartengebühren in München (alt/neu) mit den Gebühren aller anderen bayrischen Städte, die bereits die neuen Buchungszeiten eingeführt haben. Deutlich sieht man, dass München bereits mit den derzeitigen Gebühren an der Spitze liegt.



**Zusammenfassung – Kommentierter Satzungsbeschluss des GKB für den Schulausschuss
18.Juli 2006**

Der vorliegende Satzungsentwurf:

- Belastet Eltern mit bis zu 40% Erhöhung bei den Kindergartengebühren; Familien mit 2 Kindern werden noch mehr belastet (besonders deutlich in den Krippen) und sollen ab September bis zu 25% ihres Nettoeinkommens als Elternbeitrag entrichten.
- Schafft Schein-Bedürftigkeiten, die zu Einnahmeverlusten bei der Stadt führen, die dann über höhere Gebühren für die restlichen Eltern kompensiert werden müssen.
- Gleichzeitig schafft es die Stadt nicht, die aktuell Bedürftigen auf ihr Recht auf wirtschaftliche Jugendhilfe aufmerksam zu machen und diese gezielt komplett oder teilweise zu entlasten.
- Kann der Stadt statt Mehreinnahmen weniger Einnahmen einbringen, falls die Eltern auf geringere Buchungszeiten ausweichen.